Gemeinde Dormettingen
Zollernalbkreis

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

vom 12.11.2026

Aufgrund des § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dormettingen am 12.11.2026 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 28.06.2011, zuletzt geändert am 24.10.2024, beschlossen:

Artikel 1
§ 42 – Höhe der Abwassergebühren

§ 42 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 2,82 €.
Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
- Kanalgebühr: 0,38 €/m³
- Klärgebühr: 2,44 €/m³

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche pro Jahr 0,24 €.
Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
- Kanalgebühr: 0,11 €/m²
- Klärgebühr: 0,13 €/m²

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Dormettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

– die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
– der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
– vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

– ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Dormettingen, den 12.11.2026

……
Bürgermeister